

3. Kann an kaufmännischen Handlungsbüchern nach dem Erlaß der Reichsjustizgesetze eine Urkundenfälschung begangen werden?

Begriff von Urkunden.

St.G.B. §§. 267. 268 Abs. 1 Ziff. 2.

III. Straffenat. Ur. v. 9. Febr. 1881 g. R. Rep. 78/81.

I. Landgericht Braunschweig.

Der Handlungsreisende R. ist von der Anklage, soweit sie Urkundenfälschung betraf, freigesprochen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde das Urteil aufgehoben und die Sache in die Instanz zurückgewiesen.

Ausz den Gründen:

Die vorigen Richter haben den Thatbestand einer aus §. 267, folsweise auch einer aus §. 268 Ziff. 1 St.G.B.'s strafbaren Urkundenfälschung in dem festgestellten Thatbestande nicht gefunden, weil nach der jetzigen Prozeßgesetzgebung die kaufmännischen Handlungsbücher nicht mehr als beweiserhebliche Privaturkunden angesehen werden könnten, und diese dem Angeklagten günstigere Lage der Gesetzgebung ihm auch hinsichtlich derjenigen Fälschungen angerechnet werden müsse, welche er vor dem 1. Oktober 1879 begangen habe.

Der Umstand indessen, daß nach jetzigem Recht ein Gegenstand nicht mehr die Eigenschaft als Urkunde hat, welche er nach früherem Recht hatte, hindert nicht die Bestrafung der Fälschung eines solchen Gegenstandes als einer Urkundenfälschung, wenn sie unter der Herrschaft des früheren Rechts begangen wurde, also zu der Zeit, als der Gegenstand im Sinne des Gesetzes noch eine Urkunde war. Nicht das Strafgesetz wurde verändert, sondern es entzog ein Gesetz anderer Art, nach Ansicht des angefochtenen Urteils die Civilprozeßordnung und das Einführungsgesetz zu derselben, dem unverändert gebliebenen Strafgesetz ein Objekt seiner Anwendung, welches vorher vorhanden war; eine Verschiedenheit der Gesetze dieser Art läßt den einmal gegebenen strafbaren Thatbestand unberührt und fällt insbesondere nicht unter die in §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s enthaltene Vorschrift über die Anwendung des mildesten Gesetzes.

Hinsichtlich der Frage, ob durch die neue Civilprozeßordnung an der Urkundenfälschung der Handlungsbücher, soweit diese Eigenschaft auf früheren Gesetzen beruhte, etwas geändert worden sei, machen in Beziehung auf den vorliegenden Fall die Urteilsgründe keine Unterscheidung zwischen der Geltung, welche die Handlungsbücher des H. bei einem Beweise gegenüber anderen Kaufleuten, und derjenigen, die sie bei einem Beweise gegenüber dem Angeklagten, welcher kein Kaufmann war (H.G.B. Art. 4), in Anspruch nehmen konnten. In der erstern Beziehung legte der Art. 34 H.G.B.'s den Büchern eine gesetzliche Beweiskraft bei, und diese Vorschrift hat das Einführungsgesetz zur C.P.D. §. 13 Nr. 2 aufgehoben, da sie dem Systeme derselben nicht entsprach (vgl. Motive zu §. 10 Nr. 2 des Entwurfs, S. 484), womit der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (C.P.D. §. 259) im allgemeinen auch auf die Handlungsbücher erstreckt worden

ist. Über die Beweiskraft derselben im Verhältnisse zwischen dem Kaufmann und Nichtkaufleuten hatte der aufgehobene Artikel 34 keine Bestimmung getroffen, sondern auf die Landesgesetze verwiesen.

Insofern es sich also bei der Frage, ob der Angeklagte wegen der gegen ihn erwiesenen Handlungen einer Urkundenfälschung schuldig sei, um die Bedeutung der Handlungsbücher in seinem Verhältnisse gegenüber §. handelt, kann eine von der früheren gesetzlichen Auffassung abweichende Normierung aus der Reichsjustizgesetzgebung da nicht entnommen werden, wo der Grundsatz der freien Beweiswürdigung schon durch die Landesgesetzgebung hinsichtlich der Handlungsbücher zur Geltung gekommen war.

Dasselbe gilt hinsichtlich des Verhältnisses des §. zu seinen Kunden, auch sofern die letztern Kaufleute waren. Zwar hat nach dieser Richtung die Reichsjustizgesetzgebung in der erwähnten Art eingegriffen. Aber für die Bestimmung des strafrechtlichen Begriffs der Urkunde (§. 267 St.G.B.'s) kommt es darauf, ob ein Gesetz, beispielsweise die Civilprozeßordnung, einem Gegenstande die Eigenschaft der Urkunde ausdrücklich beigelegt habe, nicht an; ebensowenig darauf, ob ein Gesetz das Maß der Beweiskraft einer Urkunde im civilprozessualischen Verkehr ausdrücklich normiert, oder dasselbe vom Ermessen des Richters nach den Umständen jedes einzelnen Falls abhängig gemacht habe, oder darauf, ob eine Urkunde unterschrieben sei. Der Mangel einer Unterschrift steht auch nach der Civilprozeßordnung der Urkundenqualität und der Anwendbarkeit der bezüglichlichen Bestimmungen über den Urkundenbeweis nicht entgegen (vgl. Abs. 2 des §. 404 C.P.O. mit Abs. 1 und 3 daf.); und ebenso läßt sich nicht einmal für den Civilprozeß daraus, weil ein Schriftstück hinsichtlich des Maßes seiner Beweiskraft unter dem richterlichen Ermessen steht, der Schluß ableiten, daß es gar keine Beweiskraft habe oder daß es keine Urkunde sei. Es ist demnach eine irrige Ansicht, daß auch nur für den jetzigen Civilprozeß die kaufmännischen Handlungsbücher die Urkundenqualität verloren hätten (vgl. die Motive zur Civilprozeßordnung §§. 367—396 des Entwurfs S. 261. 262. 264, und zum Einführungsgesetz §. 10 S. 484. 485). Für den strafrechtlichen Begriff der Urkunde besteht das wesentliche Moment darin, daß ein sinnlich wahrnehmbarer Gegenstand zur Feststellung rechtlich erheblicher Thatfachen bestimmt sei, und, wenn es sich um Privaturkunden fragt, daß sie zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhält-

nissen erheblich seien, mag auch der Grad dieser Erblichkeit nach richterlichem Ermessen abgeschätzt werden müssen. Im strafrechtlichen Sinne würde also die Urkundenqualität den Handlungsbüchern nur dann abzusprechen sein, wenn ein Kaufmann sie nicht zu dem Zweck, um sich eventuell seinen Schuldnern oder Gläubigern gegenüber darauf als auf Beglaubigungsmittel berufen zu können, sondern lediglich zu dem Zweck, um sich selbst über den Stand seines Geschäfts eine Übersicht zu verschaffen, geführt hätte, und wenn auch die Verkehrssitte ihnen nur noch die letztere, nicht mehr die erstere Funktion beilegte; das letztere ist, wie notorisch, nicht der Fall, das erstere würde als eine Ausnahme von der notorischen Regel für den einzelnen konkreten Fall konstatiert werden müssen.